

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü
Sitzung vom 23. Januar 1958**



249. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 14. November 1957 ersuchte der Gemeinderat Oberengstringen um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. Oktober 1957 betreffend Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Hönggerstrasse von der Gemeindegrenze Unterengstringen bis zur Liegenschaft Kat.-Nr. 845 in Oberengstringen. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 15. Oktober 1957 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 9. November 1957 keine Einsprachen ein.

Die von der Limmattal- (Zürcher-)strasse in Oberengstringen abzweigende Hönggerstrasse beschreibt von der Liegenschaft Kat.-Nr. 845 bis zur Gemeindegrenze Unterengstringen eine Rechtskurve. Diese soll bei der in Aussicht genommenen Strassenkorrektur gestreckt werden. In Anpassung an das Strassenprojekt wird die bergseitige, d. h. nördliche Baulinie auf überall 7 m Abstand von der neuen Strassengrenze zurückgesetzt. Die südliche Baulinie bleibt unverändert. Die abgeänderte Niveaulinie entspricht der Nivellette der korrigierten Fahrbahn.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberengstringen vom 4. Oktober 1957 betreffend Abänderung der nördlichen Baulinie und der Niveaulinie der Hönggerstrasse von der Gemeindegrenze Unterengstringen bis zur Liegenschaft Kat.-Nr. 845 in Oberengstringen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberengstringen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberengstringen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 23. Januar 1958.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler